

Das Freihalten von Wildbächen ist eine wichtige Katastrophenvorsorge!

Die heftigen Unwetter und Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre führen immer wieder vor Augen, wie wichtig das Freihalten von Bachläufen ist, um Überschwemmungen und Vermurungen zu vermeiden, die Schäden in Millionenhöhe verursachen.

Jeder Grundbesitzer ist daher aufgerufen, von sich aus darauf zu achten, dass im Zuge von Schlägerungen oder beim Forststraßenbau Bachläufe nicht durch Schlagabraum oder Baumaterial eingeengt werden. Nur so wird vorbeugender Katastrophenschutz möglich!

Zusätzlich zu dieser Verpflichtung jedes einzelnen tragen auch die Gemeinden durch Wildbachbegehungen zur Katastrophenvorsorge bei. Durch die veranlassten Räumungen des Hochwasserabflussbereiches und das Aufzeigen von sonstigen Übelständen im Bachbereich werden die Auswirkungen von Wildbachkatastrophen oft wesentlich verringert.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind im Forstgesetz und im Stmk. Waldschutzgesetz geregelt.

Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, muss diesen samt Zuflüssen jährlich mindestens ein Mal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen lassen. Bei schwierigen Begehungen stellt die Bezirkshauptmannschaft ihre Fachleute unterstützend zu Verfügung.

Was wird vor Ort erhoben?

- Bachbett
- Hindernisse (Aufstau, Verklausungen)
- Erdrutschgefährdete Bäume, Ufergehölze
- abdriftbare Gegenstände
- Holzlagerungen in Bachbetten, Lawinenholz
- Änderungen des Bachlaufes

Wird dabei festgestellt, dass ein Bachlauf z.B. durch Holz oder Unrat gehemmt ist, so hat derjenige, der dies verursacht hat, die Bachstrecke im Auftrag der Gemeinde sofort selbst zu räumen und auch die Kosten dafür zu tragen.

Wenn die Übelstände von höherer Gewalt herrühren oder sich der Verursacher nicht feststellen lässt, hat die Gemeinde selbst den Übelstand zu beseitigen, da ansonsten Amtshaftungsansprüche entstehen können.